

Die Grundzüge des zürcherischen Quartierplanverfahrens

Autor(en): **Fehr, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gleichmäßigen Hängen wie mit einem Kamme ausgezogen aussehen. Man hat eben Zehnmeterkurven aufgenommen, Meterkurven eingezeichnet und dadurch das Kurvenbild nicht etwa deutlicher gemacht, sondern durch unnützen Wust belastet. Die Führung eines Linienzuges, der sich aus möglichst langen Geraden und Kurven von möglichst großen Radien zusammensetzt, braucht in unserem in der Regel kupierten Terrain tatsächlich auf einzelne interpolierte Meterkurven keine Rücksicht zu nehmen. Das hat sich auch in der Tat in unserem Falle gezeigt. Das Projekt konnte mit Ausnahme einer einzigen Stelle nach den Kurvenplänen festgelegt werden. Der Ausnahmefall wurde aber nicht etwa durch die im Plane wiedergegebene Terrainform, sondern durch die Natur des Bodens bedingt. Es mag hier noch beigefügt werden, daß die Bauausführung zunächst nur bis Urnäsch erfolgte, infolge der finanziellen Krisis in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre das weitere Vorrücken dann aber eingestellt werden mußte.

(Fortsetzung folgt.)

Die Grundzüge des zürcherischen Quartierplanverfahrens

von Dr. jur. Emil Fehr, Sekretär der Baudirektion des Kts. Zürich.
Verlag des Art. Institut Orell-Füßli, Zürich 1910.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen gewinnt in unserer Zeit durch das rapide Anwachsen unserer Städte und größeren industriellen Ortschaften täglich mehr an Bedeutung. Die rationelle Erschließung des um eine Stadt liegenden Baugeländes hat sich zu einer eigentlichen Wissenschaft entwickelt, für welche an technischen Hochschulen eigene Lehrstühle kreiert worden sind. An der Fachschule für Vermessungswesen in Stuttgart ist durch den neuen Lehrplan die Bearbeitung von Ortsbauplanerweiterungen als obligatorisches Fach eingeführt worden. Von großen deutschen Städten werden zahlreiche Konkurrenzen zur Erlangung von Bebauungsplänen ausgeschrieben, an welchen sich regelmäßig neben Ingenieuren und Architekten auch Geometer beteiligen, sich Preise holen und damit den Beweis leisten, daß sie für die in neuerer Zeit vielleicht allzusehr in den Vordergrund tretenden ästhetischen Anforderungen nicht verständnislos sind und die öde Schachbrettarchitektur moderner Städte nicht ausschließlich ihnen zur Last

gelegt werden kann. Was die Bebauungspläne in großen Zügen festlegen, muß durch die Quartierpläne im Detail ausgestaltet werden, und es gelten für diese wie für jene technisch und künstlerisch dieselben Prinzipien, dazu gesellt sich aber bei der Bearbeitung der Quartierpläne die Berücksichtigung zahlreicher rechtlicher Fragen, in der Einleitung, der Durchführung und im Abschluß des Verfahrens. Die gesetzlichen Normen dazu sind für den Kanton Zürich enthalten im Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 und in der Verordnung über die Durchführung des Quartierplanverfahrens vom 24. Februar 1894. Die vorliegende Schrift bildet eine Ergänzung und Erläuterung von Gesetz und Verordnung und deren Anwendung, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, sie bildet den besten Führer durch das Chaos der diesbezüglichen Bestimmungen. Der Geometer, dem die Projektierung eines Quartierplanes übertragen ist, wird einen um so größeren Einfluß auf die Beteiligten ausüben, je genauer er den Gang des Verfahrens kennt und die Interessen seiner Auftraggeber gleichmäßig zu würdigen weiß. Das vorliegende Werk, das hiezu eine Wegleitung gibt, sei deshalb den zahlreichen Geometern, welche in diesem Gebiete arbeiten, bestens empfohlen.

St.

Hohe Genauigkeiten.

Im „Kgl. Württemberg. Landeskalendar“ für 1910, amtliche Ausgabe, Stuttgart, Kohlhammer, finden sich auf Seite 89 folgende Angaben:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Fuß} &= 28,649\ 029\ 091 \text{ cm} \\ 1 \text{ m} &= 3,490\ 519\ 865\ 039 \text{ Fuß;} \end{aligned}$$

schade, daß diese zweite Zahl nicht noch einige Stellen weiter berechnet ist, da eigentlich erst die 14. Dezimalstelle, nicht schon die 12. mit ruhigem Gewissen abzubrechen gestattet. Die Flächenvergleiche hält sich auf derselben Genauigkeitshöhe wie die Längenmaßvergleiche.

Es ist nämlich:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Morgen} &= 31,517\ 447\ 726\ 084\ 963 \text{ a} \\ 1 \text{ ha} &= 3,172\ 845\ 747\ 824\ 829 \text{ Morgen} \end{aligned}$$